

Informationen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung („Einladung“) nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit von Personen, die sich verpflichten wollen, anhand der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung geprüft. Diese sog. Bonitätsprüfung erfolgt durch das Einwohneramt und ist nur dann positiv, wenn das Einkommen diese Freigrenzen je nach Aufenthaltsdauer und -zweck um einen gewissen Betrag übersteigt.

Die übernommene Verpflichtung muss aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestritten werden. Sollten die Einkünfte einer Person nicht ausreichen, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das pfändbare Einkommen beider Personen berücksichtigt werden.

Ausländische Personen können sich nur mit einem gesicherten Aufenthaltsrecht in Deutschland verpflichten, eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen daher nicht aus.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die betreffende Person zur Beglaubigung der Unterschrift persönlich vorsprechen. Wird das Einkommen der Ehe- oder Lebenspartner zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen, müssen beide Personen persönlich die Verpflichtungserklärung vor Ort unterschreiben. Die Eheschließung bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft ist nachzuweisen.

Bei Firmen, Vereinen oder Organisationen (juristische Personen) ist die Verpflichtungserklärung von einer handlungsbevollmächtigten Person zu unterschreiben, im Übrigen von der persönlich haftenden Person. Die Handlungsvollmacht ist nachzuweisen.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung. Die Vertretung der bzw. des sich Verpflichtenden durch eine andere Person ist nicht zulässig.

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt **29,00 Euro**.

Eingeladene Besucher oder Besucherehepaare mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern mit derselben Anschrift benötigen nur eine Verpflichtungserklärung. Für Personen ab 18 Jahren ist eine eigene Verpflichtungserklärung notwendig.

Das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung sind bei der deutschen Auslandsvertretung mit dem Antrag auf Erteilung eines Visums vorzulegen. Daher sollen Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher selbst eine Kopie des Originals anfertigen. Zudem ist der notwendige Versicherungsschutz nachzuweisen (siehe Seite 3). Das Original der Verpflichtungserklärung wird zur Vorlage bei der Grenzbehörde wieder ausgehändigt. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung.

Von der antragstellenden Person, die die Einladung ausspricht, werden im Rahmen der persönlichen Vorsprache benötigt:

- Ausgefüllter Fragebogen mit den Daten der Person/en, die eingeladen wird/werden*
- Gültiges Ausweisdokument (bei Ausländern ggf. mit Aufenthaltstitel) von der Person, die die Verpflichtung eingeht
- Aktuelle Verdienstbescheinigungen (ggf. beider Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner) der letzten 3 Monate mit der Dezemberabrechnung des Vorjahres (Jahreseinkommen)
- Aktuelle Nachweise sonstiger Einkünfte, die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente)
Kein Einkommen in diesem Sinne sind Leistungen der
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II,
 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII,
 - sonstige Sozialleistungen wie Sozialhilfe, Wohngeld, Stipendien, BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld bis 300 €
- Bei Selbstständigen: Das Nettoeinkommen der letzten drei Monate muss vom Steuerberater mittels Vordruck nachgewiesen werden*
- Angaben zu finanziellen Verpflichtungen, z.B. Unterhaltsverpflichtungen für volljährige Kinder in Ausbildung oder geschiedene Ehegatten, Konsumkredite, Beiträge zur Lebensversicherung und auch bereits eingegangene noch gültige Verpflichtungserklärungen.

**Die Formulare sind als Downloads verfügbar unter*

<http://www.paderborn.de/vv/produkte/einwohneramt/Verpflichtungserklaerung.php>.

Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichten Sie sich, alle Kosten des Aufenthaltes der eingeladenen Person/en zu übernehmen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit, z.B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungs-/ Zurückschiebungskosten sind z.B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), eventuelle Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltsweg durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Mit Ablauf der Gültigkeit des Visums hat Ihr Gast das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Schengen-Staaten zu verlassen.

Widerruf

Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt der bzw. des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich. Denn es entspricht dem Sinn einer Verpflichtungserklärung, dass die Kosten für die Dauer des Aufenthalts und die Kosten der Ausreise abgedeckt werden sollen. Dies gilt auch für den Zeitraum eines eventuellen illegalen Aufenthaltes.



Gültigkeit der Verpflichtungserklärung

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als sechs Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse der bzw. des Verpflichtungserklärenden geändert haben können. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuen gebührenpflichtigen Verpflichtungserklärung erforderlich.

Versicherungsschutz

Der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen geprüft und ist für die Visumerteilung eine Voraussetzung. Eine Einzel- oder Gruppenreiseversicherung kann Ihr Gast im Wohnsitzland, sollte dies nicht möglich sein, ersatzweise in einem beliebigen anderen Land abschließen. Auch zulässig ist ein Versicherungsabschluss vom Gastgeber im Zielland.

Die Versicherung muss etwaige Kosten für die Rückführung im Krankheitsfall in das Heimatland sowie die Kosten für ärztliche Nothilfe und/oder eine Notaufnahme im Krankenhaus abdecken. Die Mindestdeckung muss 30.000 Euro betragen und es muss eine Möglichkeit der Beitreibung der Forderungen aus einer Versicherung (z. B. eine Geschäftsstelle in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder Liechtenstein) geben. Die Versicherung muss „schengenweit“ sowie für die gesamte Dauer des Aufenthaltes gültig sein. Ausnahmen, vom Nachweis der Krankenversicherung abzusehen, können nur die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen gewähren.

Vollstreckbarkeit

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten öffentlichen Mittel im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen.

Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

Speicherung von Daten / Erklärung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

Ihre Daten werden im Einwohneramt der Stadt Paderborn und bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Dateien gespeichert. Über die Speicherung und Nutzung der Antragsdaten werden Sie bei der Vorsprache schriftlich unterrichtet.

Zudem ist eine Erklärung über die Belehrung zu den wesentlichen Punkten einer Verpflichtungserklärung von Verpflichtungsgeber zu unterschreiben.

Ihr Einwohneramt

